

Folge 96 | E-Scooter nicht gesehen!

Nach dem Beschluss: OLG Bremen, 15.11.2023, Az. 1 U 15/23

Besprochen von: Leon Wardelmann & Moritz von Seggern



Sachverhalt

B ist blind und benutzt als Fußgänger im Straßenverkehr zur Orientierung einen Langstock. Am 28.07.2020 stürzte B über zwei sich auf dem Gehweg befindlichen E-Scooter, den U im sog. Free-floating-Modell, also ohne festen Standort gewerblich vermietet. Diese E-Roller lässt U von dem Unternehmen des H in der Stadt verteilen, der wiederum diese Aufgabe an sogenannte „Hunter“ weitergibt. U hat am 26.11.2019 vom Ordnungsamt eine Sondernutzungserlaubnis (SNE 2019) erteilt bekommen, um bis zu 500 E-Roller im öffentlichen Straßenraum der Stadt S einzubringen. Diese SNE galt bis zum 30.03.2021. Gemäß den Nebenbestimmungen muss der Erlaubnisinhaber bei der Auswahl der Standorte und beim Aufstellen der Fahrzeuge u.a. die Belange von Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigen und eine Restgehwegbreite von 1,50 m einhalten.

Durch den Sturz erlitt B einen Oberschenkelhalsbruch, der operativ behandelt werden musste. Der Gehweg ist an der Unfallstelle 5,50 m breit. Die beiden Roller wiesen jeweils eine Länge von 1,15 m auf. Dabei standen die beiden Roller jeweils im 90 Grad Winkel zur Hauswand parallel nebeneinander, wobei die Lenker zum Gehweg hinzeigten. B meint, er sei gemäßigt gelaufen und habe den ersten Roller als Hindernis wahrgenommen. Beim Übersteigen des ersten E-Rollers sei er dann auf den zweiten Roller getreten, den er nicht erkannt habe, und danach schwer gestürzt.

B meint, die Roller hätten nie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Seiner Meinung nach verstößt die SNE 2019 gegen das § 18 Abs. 1 S. 2 BremLStrG, welche die Vergabe einer SNE nur erlaubt, wenn behinderte Menschen durch sie nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nun verlangt er von U Schadensersatz und die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Das Schmerzensgeld soll dabei nicht unter 20.000 Euro betragen.

Zu Recht?

A. Haftung des Kraftfahrzeughalters aus § 7 Abs. 1 StVG (Gefährdungshaftung)

Gemäß § 16 StVG bleibt die verschuldensabhängige Haftung (§§ 823 ff. BGB) unberührt, es besteht also Anspruchskonkurrenz. Hat der Halter schuldhaft gehandelt, sind neben den Ansprüchen aus dem StVG auch die weiteren Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB zu prüfen. Wegen der geringeren Anforderungen des § 7 StVG (Verschuldensunabhängigkeit!) bietet es sich allerdings an, mit diesem anzufangen.

B könnte einen Anspruch auf Ersatz seiner Heilbehandlungskosten und eines angemessenen Schmerzensgeldes aus §§ 7 Abs. 1, 11 S. 2 StVG, §§ 249 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB gegen U haben.

I. Anspruch entstanden

U müsste gemäß § 7 Abs. 1 StVG Halter eines Kraftfahrzeugs sein, bei dessen Betrieb ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt worden ist.

1. Rechtsgutverletzung

Der B erlitt einen Oberschenkelhalsbruch; damit ist sowohl der Körper wie auch die Gesundheit eines Menschen verletzt.

2. Begriff des Kraftfahrzeugs

Außerdem müsste es sich bei dem E-Roller um ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG handeln. Ein Kraftfahrzeug ist demnach ein Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Der E-Roller wird durch einen Elektromotor an Land betrieben und ist auch nicht an Bahngleise gebunden, somit Kraftfahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 2 StVG.

3. Haftungsausschluss gemäß § 8 StVG

Hier könnte allerdings eine Ausnahme nach § 8 StVG vorliegen, wonach die Vorschriften des § 7 nicht anzuwenden wären. § 8 Nr. 1 StVG schließt die Haftung des § 7 für ein solches Kraftfahrzeug aus, dass auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde fahren kann, mit einer Rückausnahme bei autonomen Fahrzeugen. Die hier betroffenen E-Scooter fahren maximal 20 km/h und haben auch

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

keine autonome Fahrfunktion, sodass die Ausnahme greift. § 7 StVG ist damit nicht anwendbar.

II. Ergebnis

Der Anspruch ist also aufgrund der Ausnahme des § 8 Nr. 1 StVG ausgeschlossen. B hat gegen U keinen Anspruch auf Ersatz seiner Heilbehandlungskosten und eines angemessenen Schmerzensgeldes aus §§ 7 Abs. 1, 11 S. 2 StVG, §§ 249 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB.

B. Deliktischer Anspruch aus §§ 831 Abs. 1, 249 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB

B könnte einen Anspruch auf Ersatz seiner Heilbehandlungskosten und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus §§ 831 Abs. 1, 249 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB haben gegen U haben.

I. Verrichtungsgehilfe

Dazu müsste der H Verrichtungsgehilfe des U gewesen sein. Verrichtungsgehilfe ist, wer in weisungsgebundener und abhängiger Stellung mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn für diesen tätig wird. Dies betrifft vor allem Arbeitnehmer des Geschäftsherrn, diese sind nämlich weisungsgebunden und abhängig. Der H ist aber gerade ein Subunternehmer, der U hat damit anders als bei seinen Arbeitnehmern kein Weisungsrecht, auch ist der H ist jedenfalls nicht abhängig von U. H ist also kein Verrichtungsgehilfe.

II. Ergebnis

Mangels Verrichtungsgehilfen hat der B keinen Anspruch aus § 831 I BGB.

C. Deliktischer (verschuldensabhängiger) Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB

B könnte einen Anspruch auf Ersatz seiner Heilbehandlungskosten und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB gegen U haben.

I. Rechtsgutverletzung

Durch den Oberschenkelhalsbruch des B liegt bei diesem eine Verletzung des Körpers und der Gesundheit und damit die gemäß § 823 Abs. 1 BGB erforderliche Rechtsgutverletzung vor.

II. Pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung

Weiterhin müsste die Rechtsgutsverletzung auf eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des U zurückzuführen sein. Eine unmittelbare Verletzungshandlung ist nicht ersichtlich. Dadurch, dass U die Roller durch den H so hat aufstellen lassen, könnte indes eine mittelbare Verletzungshandlung vorliegen. Voraussetzung dafür ist, dass die Handlung pflichtwidrig war, also konkret, dass U Verkehrssicherungspflichten verletzt hat.

Bei unmittelbaren Verletzungshandlungen ergibt sich die Pflichtwidrigkeit aus dem engen Zusammenhang zwischen der Handlung und der Rechtsgutsverletzung. Daneben gibt es aber noch zwei Fallgruppen, nämlich die der mittelbaren Verletzungen und des Unterlassens. In diesen Fällen muss zusätzlich festgestellt werden, ob eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde.

1. Verstoß gegen SNE 2019

Eine Verkehrssicherungspflichtverletzung könnte sich zunächst aus einem Verstoß gegen die Sondernutzungserlaubnis ergeben.

Die SNE 2019 macht konkrete Vorgaben dazu, wie die Roller aufzustellen sind, um Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer abzuwenden. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben würde begründen, dass der U durch das Aufstellen eine Gefahrenlage geschaffen hat. Die SNE gibt vor, dass beim Aufstellen eine Restgehwegbreite von 1,50 m eingehalten werden muss. In diesem Fall beträgt die verbleibende Breite des Gehwegs sogar 1,50 m, sodass gegen diese Bestimmung nicht verstoßen wurde.

U könnte aber gegen die Bestimmung verstoßen haben, die Belange von Menschen mit Behinderung beim Aufstellen besonders zu berücksichtigen. Der Unfallort an sich ist aber nicht besonders gefährlich, die E-Scooter stehen etwa nicht in der Nähe eines Treppenhauses oder eines Behinderten- oder Altenheimes. Der Gehweg war dazu noch besonders breit, sodass die Interessen von Behinderten durch die Aufstellweise nicht missachtet wurden. Die Bestimmungen der SNE 2019 wurden damit gewahrt; es kann keine Verkehrssicherungspflichtverletzung begründet werden.

2. Rechtmäßigkeit der SNE 2019 (*Kleiner Abstecher ins Verwaltungsrecht*)

Die SNE 2019 könnte jedoch selbst rechtswidrig sein.

Erteilt wurde die Sondernutzungserlaubnis auf Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 1 S. 2 BremLStrG. Indem die SNE jedoch nicht ausreichend die Belange von behinderten Menschen berücksichtigt, könnte diese materiell rechtswidrig sein.

Selbst in dem Falle, dass sich die SNE als materiell rechtswidrig darstellte, wäre sie als rechtswidriger Verwaltungsakt gemäß § 43 Abs. 2 BremVwVfG auch weiterhin wirksam. Erst die Nichtigkeit würde nach § 43 Abs. 3 BremVwVfG die Unwirksamkeit nach sich ziehen, doch dazu bietet der Sachverhalte keine Anhaltspunkte. Die Erlaubnis zur Aufstellung der E-Scooter bestand also zum Zeitpunkt des Unfalls und die Nebenbestimmungen galten als Verkehrssicherungspflichten für den U.

3. Allgemeine zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten

U könnte jedoch gegen seine allgemeinen Verkehrssicherungspflichten aus dem Zivilrecht verstoßen haben.

Jemand unterliegt einer Verkehrssicherungspflicht, wenn er in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft, wobei gleichgültig ist, ob er sie erst selbst hervorruft oder eine bereits vorhandene Gefahr übernimmt und sie weiter andauern lässt.

B meint, wären die E-Scooter nicht quer, sondern parallel zur Hauswand aufgestellt worden, wäre sein Sturz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten. Es kommt also darauf an, ob U eine Pflicht trifft, die E-Scooter immer nur parallel zu Hauswänden aufstellen zu lassen.

Das ist dann der Fall, wenn ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch das Aufstellen in diesem Fall als zu gefährlich bewerten würde. Grundsätzlich besteht keine Pflicht, jedes mögliche Schadensszenario abzuwenden. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Dies würde eher eine Gefährdungshaftung begründen, die der Gesetzgeber gerade ausgeschlossen hat, indem er E-Roller nach § 8 Nr. 1 StVG als Elektrokleinstfahrzeuge definiert hat. Auch ist die Aufstellung von E-Scootern im Straßenverkehr „politisch durchgesetzt und gesellschaftlich überwiegend geduldet.“¹ Solange die Scooter nicht besonders rücksichtslos, etwa kreuz und quer über einen Fußweg aufgestellt sind, hält sich ihre Gefährlichkeit in Grenzen.

¹ Ansicht des Gerichts aus dem Urteil, andere Ansicht durchaus vertretbar

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Durch die SNE von 2019 werden bereits weitgehende gefahrpräventive Vorgaben beim Aufstellen der E-Scooter gemacht, die durch U vorliegend auch beachtet wurden. Hier liegt noch sehr viel Restgehwegbreite vor. Sehbehinderte Menschen wie der B haben auch einen Langstock und können die E-Scooter damit erkennen. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, diesen einfach auszuweichen, anstatt darüber zu stolpern. Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung eines umsichtigen und verständigen Dritten liegt hier somit keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor.

4. Zwischenergebnis

Der U hat somit durch das Aufstellenlassen der E-Scooter parallel zur Hauswand keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Damit liegen auch keine mittelbare Verletzungshandlung und insgesamt kein verkehrspflichtwidriges Verhalten vor.

III. Ergebnis

Der B hat damit keinen Anspruch aus Schadenersatz oder Zahlung eines Schmerzensgeldes aus § 823 I BGB gegen U.

D. Gesamtergebnis

Der B hat keine Ansprüche gegen U und muss für seine Heilbehandlungskosten selbst aufkommen.²

² In solchen Fällen ist der Geschädigte meist durch seine Krankenversicherung abgesichert.